

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	15 (2016)
Heft:	2
Artikel:	Disziplinarverstösse im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug : Ergebnisse einer Erhebung zur Situation in den Anstalten
Autor:	Isenhardt, Anna
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1050736

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anna Isenhardt

Disziplinarverstösse im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug

Ergebnisse einer Erhebung zur Situation in den Anstalten

Zusammenfassung

Häufige und insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen die geltenden Anstaltsregeln können negative Konsequenzen für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Anstalten, für die Lebensqualität der Gefangenen und den Arbeitsalltag der Angestellten haben. Um negative Auswirkungen zu reduzieren sind zunächst umfassende Kenntnisse über Art und Häufigkeit der Disziplinarverstöße wichtig.

Auf Basis der in den 22 in die Studie einbezogenen Anstalten verwendeten Kategorien gibt der vorliegende Beitrag einen Überblick über die registrierten Disziplinarverstöße für die Jahre 2011 bis 2013. Neben einem Überblick für die gesamte Schweiz werden die Verstöße getrennt für die einzelnen Vollzugsformen (Straf- vs. Massnahmenvollzug, offen vs. geschlossen), Geschlecht und Alter der Gefangenen sowie für die schweizerischen Strafvollzugskonkordate dargestellt. Darüber hinaus wird der Frage nach dem Zusammenhang zwischen Gewalt und anderen Disziplinarverstößen nachgegangen.

Schlüsselwörter: Disziplinarverstöße, Straf- und Massnahmenvollzug, Schweiz.

Résumé

En prison, des infractions fréquentes et en particulier des infractions graves aux règles de l'établissement peuvent avoir un impact négatif sur le maintien de l'ordre institutionnel, la qualité de vie des détenus et le quotidien professionnel des employés. Afin de réduire ces effets négatifs, il est important de connaître le type et la fréquence des infractions disciplinaires commises. En partant des catégories utilisées par les 22 institutions incluses dans l'étude, la présente contribution fournit un aperçu des infractions disciplinaires enregistrées pour les années 2011 à 2013. En plus d'un aperçu sur la Suisse entière, les infractions sont différencierées selon les régimes d'exécution des peines (exécution des peines vs. exécution des mesures, ouvert vs. fermé), le sexe et l'âge des détenus ainsi que les concordats suisses sur l'exécution des peines. En outre, la question du rapport entre violence et d'autres infractions disciplinaires est également discutée.

Mots-clé: infractions aux règles de l'institution, exécution des peines et des mesures, Suisse.

Summary

Frequent and in particular serious forms of prisoners' misconduct lead to negative consequences for security and order in prison and for the well-being of inmates and staff. In order to reduce negative consequences it is important to have detailed knowledge about the frequency of different forms of prisoners' rule breaking behavior. Based on data and categories collected in 22 Swiss prisons, the present study provides an overview of the occurrence of misconduct for the years 2011 to 2013. Furthermore, separate analyses are presented for prison categories and security levels (therapeutic vs.

non-therapeutic, open vs. closed), sex and age of inmates and for concordats. In addition, correlations between prison violence and other forms of misconduct have been analyzed.

Keywords: prisoners' misconduct, execution of sentences and measures, Switzerland.

1. Einleitung

Disziplinarverstöße und insbesondere Gewalt im Strafvollzug können das Sicherheitsgefühl und Wohlbefinden der Gefangenen (Sykes, 1958; Toch, 1992; O'Donnell und Edgar, 1999; Wolff und Shi, 2011), das Arbeitsumfeld und Wohlbefinden der Angestellten (Boudoukh et al., 2013; Bourbonnais et al., 2007; Lavigne und Bourbonnais, 2010; Kunst et al., 2008; Isenhardt, Hostettler und Young, 2014) sowie das System als Ganzes (Lovell und Jemelka, 1996) negativ beeinflussen.¹ Um negative Auswirkungen reduzieren zu können sind zunächst umfassende Kenntnisse über Art und Häufigkeit der Regelverletzungen wichtig. In der Schweiz ist darüber bisher wenig bekannt. Informationen existieren vielfach ausschliesslich auf Ebene der einzelnen Anstalten, bzw. werden in einigen wenigen Kantonen auf Kantonsebene registriert. Somit fehlt insbesondere eine gesamtschweizerische Sicht, was die Studie, die vorliegendem Beitrag zu Grunde liegt, ändern will. Im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Forschungsprojekts («Sicherheit im Freiheitsentzug») wurden, ausgehend von den in den Anstalten verwendeten Kategorien, Informationen über die registrierten Disziplinarverstöße für die Jahre 2011, 2012 und 2013 gewonnen.² Trotz der generell

¹ Lowell und Jewelka (1996) beziffern die Kosten für einen Disziplinarverstoß mit 970 USD.

² Das Projekt läuft von Februar 2013 bis Mai 2016 und wird unter der Leitung von Ueli Hostettler zunächst an der Universität Freiburg i. Ü. Department für Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit und seit Januar 2015 an der Universität Bern, Institut für Strafrecht und Kriminologie durchgeführt (<http://p3.snf.ch/Project-143207>).

mit Hellfelddaten verbundenen Einschränkungen können die erhobenen Daten einen Eindruck über die Verbreitung verschiedener Verstösse vermitteln. So besteht erstmals die Möglichkeit, eine umfassende Übersicht über die Häufigkeit und Entwicklung von verschiedenen Disziplinarverstößen in der gesamten Schweiz zu erhalten und Vergleiche innerhalb der Vollzugslandschaft, nach Vollzugsregime, Geschlecht oder Alter der Gefangenen vorzunehmen. Neben einem Überblick über die erwähnten Häufigkeitsverteilungen vermittelt der vorliegende Beitrag eine Übersicht über die Verbreitung von Disziplinarverstößen in anderen Ländern und gibt einen Einblick in die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz. Abschliessend wird der Zusammenhang zwischen Gewalt und anderen Formen von Regelverstößen untersucht.

2. Disziplinarverstösse im Justizvollzug

Was ein Disziplinarverstoss ist, wird innerhalb des Strafvollzugssystems und den Verwaltungseinheiten eines Landes (in der Schweiz den Kantonen) sowie auf Ebene der Hausordnungen einzelner Anstalten und Gefängnisse festgelegt. Was sanktioniert wird, unterscheidet sich also zwischen Ländern, Regionen und einzelnen Anstalten. Ziel der Sanktionierung ist stets die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung (Brägger, 2003, 28). Besonders schwerwiegende Formen wie psychische und physische Gewalt gegenüber Mitgefängneten und Angestellten dürften jedoch nationenübergreifend als Sicherheitsrisiko und unerwünschtes Verhalten gelten.

Die folgenden Ausführungen geben einen Einblick in die Verbreitung unterschiedlicher Formen von Verstößen im internationalen Kontext, wobei sich die bisherige Forschung zu grossen Teilen auf Gewalt als eine besonders folgenreiche Form von Disziplinarverstößen konzentriert hat (z.B. McCorkle et al., 1995; Steinke, 1991; Toch und Kupers, 2007; Wolff

et al., 2007; Arbach-Lucioni, 2002). Zunächst wird aber, zum besseren Verständnis der späteren Ausführungen, ein Einblick in die mit der Messung von Disziplinarverstößen verbundenen Probleme gegeben.

2.1 Schwierigkeiten bei der Erfassung von Disziplinarverstößen

Wie auch bei der Erhebung von Straftaten im Rahmen von polizeilichen Kriminalstatistiken ist die Erfassung von Disziplinarverstößen mit einigen Schwierigkeiten verbunden. So stellen auch in den Anstalten die erfassten Verstöße nur die Spitze des sprichwörtlichen Eisbergs dar (Hewitt et al., 1984; Steiner und Wooldredge, 2014; Byrne und Hummer, 2007). Eine Vielzahl der von Gefangenen begangenen Regelverstöße gelangt vermutlich nicht zur Kenntnis der Anstaltsleitung, sei es, weil sie nicht entdeckt werden oder weil im Rahmen des Ermessensspieldraums der Angestellten andere Formen der Konfliktregelung gefunden werden konnten. Darüber hinaus spielt die jeweilige Praxis in den Institutionen eine Rolle. Werden in einer Anstalt die Regeln strenger angewandt als in einer anderen, so ist die Häufigkeit der Disziplinarverstösse in der ersten auch aus diesem Grund höher als in der zweiten. Offizielle Daten sind somit immer auch ein Ausdruck des Kontroll- und Sanktionsstils einer Anstalt (Walter, 1988; Stevens, 1997). Genauso wie ausserhalb des Justizvollzugs dürfte jedoch gelten: Je schwerwiegender ein Verstoss, desto eher wird er offiziell sanktioniert und registriert (Schwind, 2008).³ Vollständig lässt sich die fehlerbehaftete Schätzung der Auftretenshäufigkeit auch durch Gefangen- oder Angestelltenbefragungen nicht lösen, da nicht alle Personen, die zur Teilnahme an einer Studie angefragt wurden, tatsächlich teilnehmen. Zudem kann es sein, dass Befragte sich verschiedener Vorfälle nicht mehr erinnern, die Häufigkeit dieser übertreiben oder untertreiben oder einzelne Gefangene und Angestellte sich schämen, bestimmte Formen der Viktimisierung zu berichten.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass in den Anstalten nicht Vorfälle, sondern Personen registriert werden. Wird z.B. ein Angriff auf die körperliche Integrität eines Mitgefängneten von drei Gefangenen gemeinsam begangen, so werden drei Disziplinarsanktionen und damit auch drei Disziplinarverstösse registriert.

³ Ausnahmen stellen, sowohl im Gefängnis als auch ausserhalb, verschiedene Formen sexualisierter Gewalt, bis hin zur Vergewaltigung dar (siehe z.B. Byrne und Hummer, 2007). Diese Delikte haben ein besonders grosses Dunkelfeld.

2.2 Prävalenz

Nur wenige Länder führen regelmässige nationale Statistiken.⁴ Stattdessen werden im Rahmen von Studien Häufigkeiten von Disziplinarverstößen berichtet, welche sich entweder auf offizielle, in den Anstalten registrierte Daten oder selbstberichtetes abweichendes Verhalten der Gefangenen stützen. Durch die unterschiedlichen Datenquellen sowie Unterschiede in den Erhebungszeiträumen und den Klassifikationssystemen zur Einordnung der Verstösse, wird die Vergleichbarkeit von Prävalenzen stark eingeschränkt. Da die Ergebnisse für den Schweizer Straf- und Massnahmenvollzug auf Daten aus den Anstalten beruhen, wird der Fokus der im folgenden dargestellten Häufigkeiten anderer Untersuchungen auf Studien, die offiziell registrierte Daten verwenden, gelegt.

Einer der wenigen Berichte, welcher sich auf besonders schwerwiegende Verstösse beschränkt, aber dennoch ein Spektrum verschiedener Disziplinartatbestände betrachtet, stammt aus den USA (Stephan und Karberg, 2003). Laut dieser Studie begingen im Jahr 2000 in allen nationalen und den von den einzelnen US-amerikanischen Bundesstaaten geführten Gefängnissen zusammen 2,8 von 100 Gefangenen einen Angriff auf Mitgefängene, 1,5 einen Angriff auf Angestellte, 0,05 eine schwere Störung des Anstaltsbetriebs, an der mindestens fünf Insassen beteiligt waren⁵, 0,03 eine Brandstiftung und 0,05 von 100 Gefangenen eine andere Form der Störung des Anstaltsbetriebs (Stephan und Karberg, 2003, 10).⁶ Etwas detailliertere Häufigkeiten, ebenfalls für die USA, berichten Camp et al. (2003). Ihre Angaben beschränken sich auf die offiziell registrierten Verstösse in nationalen Institutionen und auf den Monat Juni 2001. In diesem spezifischen Monat haben insgesamt 4 von 100 Gefangenen einen Disziplinarverstoss begangen. Davon jeweils ein Viertel einen Gewaltverstoss, einen Verstoss welcher die Sicherheit in der Anstalt beeinflusst, einen Verstoss gegen die Anstaltsregeln und einen Diebstahl oder eine Sachbeschädigung. Andere Formen von Verstößen und Verstösse aus dem Bereich Betäubungsmittelkonsum und -besitz wurden im Juni 2001 nicht registriert. Ein grosser Teil der Gefangenen hat bereits vor Juni 2001 einen Disziplinarverstoss begangen. Am verbreitetsten waren mit 83% Verstösse gegen die Anstaltsregeln, mit 41% gewalttätige Formen von Verstößen und

mit 34% Verstösse aus dem Bereich Suchtmittelkonsum und -handel (Camp et al., 2003, 515).

Daten für Europa liefern Beijersbergen et al. (2014) in einer niederländischen Studie. Im Rahmen dieser Studie wurden für 806 Gefangene, die im Zeitraum von Oktober 2010 bis April 2011 ihre Haftstrafe angetreten haben bzw. in Untersuchungshaft genommen wurden, einmal drei Wochen nach ihrer Inhaftierung und ein zweites Mal drei Monate danach die registrierten Disziplinarverstösse erfasst. Gleichzeitig wurden zu beiden Zeitpunkten Befragungen der Gefangenen durchgeführt. Insgesamt wurden nach jeweils drei Monaten Haftzeit 264 Disziplinarverstösse begangen. Die grössten Anteile entfallen auf den Konsum oder Handel mit verbotenen Substanzen, gefolgt von Verstößen gegen die allgemeinen Anstaltsregeln und Sachbeschädigungen sowie unter der Rubrik andere zusammengefasste Verstösse, wie Brandstiftung, Flucht oder der Besitz von verbotenen Gegenständen. Verbale oder physische Aggressivität gegenüber Angestellten oder Mitgefängenen hatte mit 56 Vorfällen nach dreimonatiger Inhaftierung die geringste Häufigkeit.

2.2.1 Fokus Gewalt

Studien, die sich speziell mit Gewalt im Justizvollzug beschäftigen, sind deutlich zahlreicher. Ein grosser Teil der Forschungen stammt auch hier aus den USA, es lassen sich jedoch vermehrt europäische Studien zum Thema finden. Da Vergleiche mit Ergebnissen aus den USA aufgrund unterschiedlicher Strafrechts- und Strafvollzugssysteme zusätzlich erschwert

⁴ Klare Ausnahme stellen die USA dar. Hier werden für alle Federal and State Prisons in mindestens fünf-jährigem Abstand (<http://www.bjs.gov/index.cfm?ty=dcdetail&id=255>) und für Federal Prisons sogar laufend (http://www.bop.gov/about/statistics/statistics_inmate_safety.jsp) alle Disziplinarverstösse registriert. Diese Daten werden nach Antrag Forschenden zur Verfügung gestellt bzw. die Forschungsabteilung des Federal Bureau of Prisons führt eigene Studien zum Thema durch. In England werden Gewalttaten gegen Mitgefängene und Angestellte registriert und öffentlich zugänglich gemacht (<https://www.gov.uk/government/statistics/safety-in-custody-earlier-editions>). In Deutschland wurde die Häufigkeit der Anordnung von Disziplinarmassnahmen auf Bundesebene bis 1997 erfasst. Seitdem jedoch nicht mehr (Bachmann und Ernst, 2015).

⁵ Die Kategorie beinhaltet schwere Verstösse, an denen mehr als fünf Gefangene beteiligt waren und die zu ernsthaften Verletzungen von Personen oder schweren Sachbeschädigungen führten. In den Daten sind keine Angaben aus national geführten Institutionen enthalten (Stephan und Karberg, 2003, 10).

⁶ Von den Autoren wurden Angaben pro 1000 Gefangene gemacht. Diese wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen aus dem Schweizer Vollzug umgerechnet.

werden, liegt der Fokus im folgenden Abschnitt auf europäischen Studien.

Insgesamt lässt sich sowohl für Europa als auch für die USA festhalten, dass leichtere Formen der Gewalt überwiegen (z.B. Wolff und Shi, 2011; Wirth, 2006). Schwere Gewaltdelikte, wie Tötungen von Mitgefängenen oder Angestellten und schwere Körperverletzungen, welche langfristige physische Folgen nach sich ziehen, sind eher selten. Bei Übergriffen von Gefangenen auf Angestellte überwiegen zudem Formen verbaler Aggressivität (Snacken, 2005; Rasmussen et al., 2013).

Eine von Arbach-Lucioni et al. (2012) durchgeführte Studie zeigte, dass auch in der spanischen Region Katalonien Körperverletzungen ohne schwerwiegende Verletzungen überwiegen. Im Jahr 2010 wurden pro 100 Gefangene 0,04 Gewalttaten gegen Mitgefängene begangen, die einen Krankenhausaufenthalt erforderlich machten. Bezogen auf Angriffe gegen das Personal waren es 0,01. Leichtere Auseinandersetzungen, bei denen im schlimmsten Fall erste Hilfe geleistet werden musste, waren häufiger. Pro 100 Gefangene wurden 8,7 Angriffe auf Mitgefängene und 0,59 Angriffe auf Angestellte registriert.⁷ In Deutschland wurden im Justizvollzug des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2005 insgesamt Gewaltdelikte von 605 Gefangenen begangen, wobei einfache Formen der Körperverletzung überwogen und die Opfer bzw. andere an einer Auseinandersetzung beteiligte Personen, nicht oder lediglich leicht verletzt wurden (Wirth, 2006). Eine von Heinrich (2002) durchgeführte Untersuchung zur Entwicklung von Gewaltvorkommnissen im Strafvollzug in Hessen zeigte ebenfalls eine Dominanz einfacher Körperverletzungen. Von den insgesamt 1229 für den Zeitraum von 1989 bis 1998 registrierten besonderen Vorkommnissen entfielen 1058 auf einfache Körperverletzungen, 110 auf Bedrohung, 28 auf Nötigung, 17 auf sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, 11 auf Geiselnahme und drei auf Tötungen (Heinrich, 2002, 376).⁸ Opfer wa-

ren zu etwa gleichen Anteilen Mitgefängene (572) und Angestellte (568) (Heinrich, 2002, 377).

2.2.2 Fokus bestimmte Gefangenengruppen

In einer anderen Gruppe von Studien liegt der Fokus auf bestimmten Vollzugsformen oder Gefangenengruppen. So untersuchten zwei in verschiedenen Regionen Deutschlands durchgeführte Studien Anstalten für Jugendliche und junge Erwachsene. Faber (2014) beschäftigte sich neben den Grundlagen des Disziplinarrechts mit Art und Häufigkeit von Disziplinarverstößen und Disziplinarmassnahmen in der einzigen Jugendstrafanstalt des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Betrachtet wurde der Zeitraum 2006 bis 2011, in welchem insgesamt 2666 Disziplinarmassnahmen verhängt wurden (Faber, 2014, 167). Der Grossteil der Disziplinierungen erfolgte aufgrund des Konsums oder Besitzes von verbotenen Substanzen oder der Verweigerung von Urinproben (531), des Besitzes verbotener Gegenstände (469) und der Gewalt gegen oder Bedrohung von Mitgefängenen (406). Gewalt gegen und Bedrohung (38) oder Beleidigung von Angestellten kam mit 16 Fällen deutlich seltener vor. Die Störung des Arbeitsbetriebs oder Unterrichts war in 149 Fällen Anlass für eine Disziplinarmassnahme, ein Fluchtversuch in sieben, ein Verstoss gegen die Hausordnung in 126 sowie die Verletzung der Sicherheit und Ordnung in 114 (Faber, 2014, 180).⁹ Eine Befragung aller deutschen Bundesländer hinsichtlich der Häufigkeit von Disziplinierungen in den von ihnen betriebenen Jugendstrafanstalten wurde von Bachmann und Ernst (2015) durchgeführt. Im Jahresvergleich zeigte sich, dass im Jahr 2011 pro Jugendstrafgefangenem 1,46 Disziplinarmassnahmen verhängt wurden, im Jahr 2012 waren es 1,36 und im Jahr 2013 1,6 (Bachmann und Ernst, 2015, 8).

Im Vergleich zu Erwachsenen begehen Jugendliche unabhängig von der Art der Institution deutlich mehr Disziplinarverstöße. Zu diesem Ergebnis kamen Kuanliang et al. (2008), die in den USA verschiedene Altersgruppen innerhalb einer Institution untersuchten. Das Alter blieb auch nach der Kontrolle verschiedener weiterer bekannter Einflussvariablen ein starker Prädiktor für die Begehung eines Disziplinarverstosses. Dieses Resultat konnte auch in verschiedenen anderen Studien bestätigt werden (z.B. Kuanliang und Sorensen, 2008;

⁷ Von den Autoren wurden Angaben pro 1000 Gefangene gemacht. Diese wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen aus dem Schweizer Vollzug umgerechnet.

⁸ Die Belegungszahlen bezogen auf die Jahresschnittsbelegung im hessischen Justizvollzug entwickelten sich von 4602 im Jahr 1989 zu 6016 im Jahr 1998 (Heinrich, 2002, 372).

⁹ Die Häufigkeitsverteilungen für weitere Disziplinartatbestände finden sich bei Faber (2014, 180). Dort sind die Werte auch getrennt für die Jahre 2006 bis 2011 aufgeführt.

Lahm, 2009; Arbach-Lucioni et al., 2012; Steiner und Wooldredge, 2008).

Das Geschlecht der Gefangenen scheint ebenfalls eine Rolle zu spielen. So konnten z.B. Kuanliang und Sorensen (2008) zeigen, dass es eher Männer und vor allem junge Männer sind, die während ihrer Haftzeit Regelverstösse begehen.¹⁰

2.2.3 Zusammenhang zwischen Gewalt und anderen Formen von Disziplinarverstößen

Bei Betrachtung der Umstände, die zur Entstehung von Gewalt im Strafvollzug beitragen, liegt die Vermutung nahe, dass die Häufigkeit von Gewaltvorfällen, zumindest indirekt, durch das Vorhandensein anderer Formen von Disziplinarverstößen beeinflusst wird. Gründe dafür sind einerseits im Prozess der Disziplinierung selbst zu suchen, andererseits können bestimmte Formen von Disziplinarverstößen direkt auf das Gewaltniveau einer Anstalt wirken.

Disziplinaranhörungen und die Übermittlung des Ergebnisses eines Disziplinarprozesses an einen Gefangenen sind Situationen, in denen es zu gewalttätigen Übergriffen auf beteiligte Angestellte kommen kann (Light, 1991; Bowker, 1980). Neben solchen spontanen Gewalthandlungen ist darüber hinaus zu erwarten, dass Disziplinierungen auch langfristig zu erneuten Disziplinarverstößen führen können, insbesondere wenn eine vorangegangene Disziplinierung als unfair erlebt und Gefangene sich dadurch oder ganz allgemein innerhalb der Anstalt ungerecht oder schlecht behandelt fühlen (Sparks und Bottoms, 1995; Beijersbergen et al., 2013).

Weiter kann die Verhängung von Disziplinarmassnahmen zur weiteren Verschärfung der von Sykes (1958) unter dem Stichwort «pains of imprisonment» beschriebenen Entbehrungen führen. Im Rahmen von Disziplinarmassnahmen vorgenommene Einschränkungen von Privilegien, wie Ausgangs- oder Urlaubssperren oder die Verweigerung der Teilnahme an Freizeitaktivitäten, können bei den betroffenen Gefangenen zu Frustrationen führen, die sich in gewalttätigen Handlungen entladen. Gibt es zudem aufgrund häufiger Disziplinarverstöße einzelner auf Anstaltsebene Beschränkungen von Privilegien für alle Gefangenen, so sind neben den direkt disziplinierten weitere Gefangene betroffen.

Bestimmte Formen von Disziplinarverstößen können zudem direkt dazu beitragen, die Häufigkeit von Gewalt in den Anstalten zu erhöhen. Zu nennen sind hier insbesondere Disziplinarverstöße aus dem Bereich des Suchtmittelkonsums und Suchtmittelhandels. Rauschzustände oder Entzugserscheinungen können gewalttätige Handlungen begünstigen (z. B. Light, 1991). Zum anderen entsteht Gewalt auch durch den Handel mit Suchtmitteln und den damit verbundenen Begleiterscheinungen wie Erpressung und Durchsetzung von Machtansprüchen (Snacken, 2005, 325). In einer von Keene (1997) durchgeföhrten Studie gaben die interviewten Angestellten ebenfalls an, durch Drogenkonsum in der Anstalt die Entstehung eines illegalen Marktes und die damit verbundenen Folgen zu befürchten. Auf der anderen Seite wurde erwähnt, dass Drogen auch einen positiven, beruhigenden und somit gewaltverhindernden Effekt haben können. Dies ist ein Aspekt, der auch von einem grossen Teil der interviewten Gefangenen genannt wurde. So wohl Angestellte als auch Gefangene unterschieden jedoch deutlich zwischen harten und weichen Drogen und Medikamenten (Cannabis, Beruhigungsmittel). Demnach sei ausschliesslich von weichen Drogen ein beruhigender Effekt zu erwarten. Die Kontrolle des Drogenkonsums führt in den Augen einiger Angestellter ebenfalls zu Problemen und könnte insbesondere zu Konflikten zwischen Angestellten und Gefangenen führen. Diese Konflikte können wiederum dazu beitragen, neuerliche Disziplinarverstöße zu begünstigen (Rocheleau, 2013).

3. Disziplinarverstösse im Schweizer Justizvollzug

Die einzige Studie, die sich neben der Umsetzung von Disziplinarmassnahmen und insbesondere des Disziplinararrests mit der Häufigkeit verschiedener Formen von Disziplinarverstößen in der Schweiz beschäftigte, wurde von Fricker (2004) durchgeföhr. Er erhob in insgesamt 22 Gefängnissen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzug für die Jahre 2000 bis 2002 Informationen zu verschiedenen Disziplinartatbeständen, wobei die ge-

¹⁰ Ein Befund der auch für die Begehung von Straftaten in Freiheit gültig ist (z. B. Schwind, 2008; Kaiser, 1997; Killias et al., 2011).

samtschweizerische Perspektive weiterhin fehlte. Im Ergebnis zeigte sich, dass im untersuchten Zeitraum insgesamt 6641 Disziplinarverstösse begangen wurden. Eine Unterscheidung nach Anstaltstypen in Gefängnisse sowie in geschlossene und halboffene Anstalten machte zudem deutlich, dass die Störung des Arbeitsbetriebs, Widersetzlichkeit und Beleidigung des Personals sowie Drohungen und Angriffe auf die körperliche Integrität gegenüber Miteingewiesenen und Angestellten häufiger in Gefängnissen und in geschlossenen Anstalten vorkamen. Der Besitz und Handel mit Suchtmitteln war in offenen Institutionen stärker vertreten (Fricker, 2004, 201 f.).

Im folgenden Abschnitt wird zunächst ein kurzer Überblick über die Grundlagen des Disziplinarrechts der Schweiz gegeben und dabei insbesondere auf die unterschiedlichen Disziplinartatbestände, welche in den Reglementen angesprochen werden, eingegangen. Anschliessend erfolgt, nach einer kurzen Beschreibung des Erhebungsprozesses und der in die Erhebung einbezogenen Stichprobe von Anstalten, die Darstellung der Ergebnisse. Neben einem Überblick für die gesamte Schweiz für die Jahre 2011 bis 2013 werden die Verstösse getrennt für die einzelnen Vollzugsformen (Straf- vs. Massnahmenvollzug, offen vs. geschlossen) dargestellt. Unterscheidungen nach Geschlecht und Alter der Gefangenen sowie ein Vergleich zwischen den drei schweizerischen Strafvollzugskonkordaten werden ebenfalls vorgenommen.

Da absolute Häufigkeitsangaben nicht sehr aussagekräftig sind, wurden die Verstösse zur Anzahl der am Stichtag in den 22 Anstalten einsitzenden Gefangenen in Beziehung gesetzt und jeweils Angaben pro 100 Gefangene gemacht.¹¹ Um für den gesamten Beobachtungszeitraum Ergebnisse pro 100 Gefangene vorstellen zu können, wurden die Zahlen der Stichtage von 2011, 2012 und 2013 zusammengefasst und anschliessend gemittelt, um so den

durchschnittlichen Gefangenenbestand am Stichtag zu erhalten.

3.1 Rechtsgrundlage

Welche schuldhafte Handlungen der Gefangenen als Disziplinarverstösse angesehen werden, inwieweit und in welcher Form diese sanktioniert werden und wie das Disziplinarverfahren abläuft, ist in der Schweiz auf unterschiedlichen Ebenen geregelt.¹² Art. 91 StGB enthält einige grundlegende Regeln zum Disziplinarwesen. Umfassend soll dieses jedoch auf kantonaler Ebene geregelt werden, da die Kantone für den Vollzug von Strafen- und Massnahmen verantwortlich sind.¹³ Im Gegensatz zu den Disziplinarmassnahmen, die in Art. 91 Abs. 2 StGB abschliessend geregelt sind, werden keine konkreten Disziplinartatbestände angesprochen.

Der Grossteil der Kantone hat das Disziplinarrecht mittlerweile auf Gesetzesebene geregelt, andere haben Verordnungen erlassen und einige wenige Kantone verfügen, zusätzlich zu den Gesetzen, über Regelungen in Form von Verordnungen.¹⁴ In diesen sind jeweils konkrete Disziplinartatbestände aufgelistet. Als erstes genannt werden häufig Flucht und alle Handlungen zur Fluchtvorbereitung, Arbeitsverweigerung und die Störung des Arbeitsbetriebs durch verspäteten Arbeitsbeginn, das Verlassen des zugewiesenen Arbeitsplatzes, Sabotage und die Zerstörung und Beschädigung von Arbeitsmaterial und Werkzeugen sowie Drohungen und Angriffe auf die körperliche Integrität gegenüber dem Personal der Vollzugseinrichtung und Mitgefangenen. Die Beleidigung des Personals und die Widersetzlichkeit gegenüber seinen Anordnungen stellen ebenfalls Disziplinartatbestände dar. Eine weitere grosse Gruppe von Verstössen steht in Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln. Hierunter fallen der Besitz, Konsum, Handel und die Einfuhr von illegalen Drogen, Alkohol und nicht genehmigten Medikamenten sowie die Verweigerung und Verfälschung von Urintests und Atemkontrollen, was in der Regel als Konsum gewertet wird. Weitere Tatbestände stehen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Urlauben und Ausgängen. Sie reichen von der verspäteten Rückkehr, dem Nichteinhalten von Auflagen, wie Alkoholverboten, Kontaktsperrern, Aufenthaltsgeboten¹⁵ oder eventuellen Terminen bis hin zum erneuteten Begehen einer Straftat im Urlaub. Weiter

¹¹ Die erforderlichen Angaben über den Gefangenenbestand am Stichtag wurden beim Schweizer Bundesamt für Statistik bezogen.

¹² Einen Überblick über das Disziplinarrecht im Schweizer Justizvollzug bieten Huber (1995), Brägger (2003) und Fricker (2004).

¹³ Art. 91 Abs. 3 StGB.

¹⁴ Das war nicht immer so. Baechtold et al. (2004) berichteten in dem von ihnen erstellten Inventar des kantonalen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrechts, dass bis zum 1. 1. 2003 lediglich drei Kantone das Disziplinarrecht auf Gesetzesebene geregelt hatten, siehe auch Isenhardt et al. (forthcoming).

¹⁵ So haben einige Gefangene die Auflage, sich bei bestimmten Personen/an bestimmten Orten aufzuhalten, z.B. bei der Mutter, den Eltern, der Freundin.

Tabelle 1: Stichprobe

Kanton	Name der Institution	Vollzugsform	Spezialisiert auf Jugendliche/junge Erwachsene
AG	JVA Lenzburg	GS	Nein
AR	Strafanstalt Gmünden	OS	Nein
BE	Anstalten Hindelbank ^a	GS	Nein
	Anstalten Witzwil	OS	Nein
	Anstalten Thorberg	GS	Nein
	Massnahmazentrum St. Johannsen	OM	Nein
BL	Arxhof – Massnahmazentrum für junge Erwachsene	OM	Ja
FR	Etablissements de Bellechasse	OS	Nein
GR	JVA Realta	OS	Nein
LU	Strafanstalt Wauwilermoos	OS	Nein
NE	EEP Bellevue	GS	Nein
SG	Massnahmazentrum Bitzi	OM	Nein
	Strafanstalt Saxerriet	OS	Nein
SO	Strafanstalt Schöngreen ^b	OS	Nein
	Therapiezentrum «Im Schache» ^b	GM	Nein
TG	Massnahmazentrum Kalchrain	OM	Ja
VD	Etablissements de la plaine de l'Orbe (EPO)	GS	Nein
	Prison de la Tuiliere ^a	GS	Nein
VS	Centre éducatif fermé de Pramont (CEP)	GM	Ja
ZG/BS	Interkantonale Strafanstalt Bostadel	GS	Nein
ZH	JVA Pöschwies	GS	Nein
	Massnahmazentrum Uitikon	GM	Ja

^a Frauenvollzug^b inzwischen geschlossen, ausserdem angefragt:
Genf, Etablissement d'arrêts de Villars, Etablissement fermé la Brenaz, Ticino, La Stampa

GS = geschlossener Strafvollzug

OS = offener Strafvollzug

GM = geschlossener Massnahmenvollzug

OM = offener Massnahmenvollzug

werden häufig der Besitz von verbotenen Gegenständen, Diebstahl von Eigentum der Anstalt oder von Mitgefangenen, Sachbeschädigung und unerlaubte Kontakte mit Mitgefangenen und Personen ausserhalb der Anstalt genannt. In vielen Anstalten werden zudem Verstösse gegen allgemeine Anstaltsregeln, z.B. Rauchverbote, sowie die Verletzung allgemeiner Regeln des Zusammenlebens, z.B. unanständiges Benehmen, unsportliches Verhalten während des Sports, disziplinarisch geahndet. Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft werden in der Regel ebenfalls sanktioniert und je nach Art und Schwere des Verstosses kommt es zusätzlich zur strafrechtlichen Verfolgung.

In Ergänzung zu den kantonalen Reglementen werden einzelne Disziplinartatbestände in den Hausordnungen der Anstalten weiter ausdifferenziert. Die drei Strafvollzugskonkordate verfügen hingegen für ihren jeweiligen Gelungsbereich über keine einheitlichen Regelungen oder Empfehlungen zum Disziplinarwesen.

3.2 Erhebung der Disziplinarverstösse

Mit Ausnahme der Kantone Genf und Tessin konnten alle Anstalten aus den übrigen Kantonen in die Erhebung einbezogen werden. Die Stichprobe umfasst somit 22 der zu Beginn der Erhebungen in der Schweiz existierenden 25 Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs. Um welche Anstalten es sich dabei handelt, gibt Tabelle 1 wieder. Diese gibt auch Auskunft darüber, welcher Vollzugsform eine Anstalt zugeordnet wurde und ob diese auf den Frauenvollzug oder den Massnahmenvollzug an jungen Erwachsenen spezialisiert ist. Zwei der in Tabelle 1 aufgeführten Institutionen, die Strafanstalt Schöngreen und das Therapiezentrum «Im Schache», wurden in der Zwischenzeit geschlossen und in die neu gebaute Justizvollzugsanstalt Solothurn integriert.

In allen 22 Anstalten wurden für die Jahre 2011, 2012 und 2013 alle offiziell registrierten Disziplinarverstösse erfasst, wobei sowohl Verstösse, die sanktioniert wurden, als auch einige

Tabelle 2: Entwicklung der Disziplinarverstöße von 2011–2013

	2011		2012		2013		Nicht zuzuordnen
	Häufigkeit	pro 100 Gefangene	Häufigkeit	pro 100 Gefangene	Häufigkeit	pro 100 Gefangene	
Gesamt	4731	204.27	4659	201.17	5429	224.71	20
Arbeit	666	28.76	540	23.32	979	40.52	2
Nichtbefolgen von Anweisungen	934	40.33	806	34.80	888	36.75	1
Störung des Anstaltsbetriebs	189	8.16	246	10.62	283	11.71	0
Besitz von verbotenen Gegenständen	443	19.13	472	20.38	385	15.94	5
Diebstahl/Sachbeschädigung	174	7.51	137	5.92	107	4.43	6
Konsum/Besitz von illegalen Substanzen	1102	47.58	1240	53.54	1506	62.33	3
Schmuggel	95	4.10	91	3.93	72	2.98	1
Psychische und physische Gewalt	579	25.00	620	26.77	692	28.64	2
Urlaubsmisbrauch	330	14.25	275	11.87	299	12.38	0
Flucht ab Aussenaktivität/Urlaub	51	2.20	61	2.63	47	1.95	0
Flucht/Fluchtvorbereitung ab Anstalt	145	6.26	149	6.43	149	6.17	0
Andere	23	0.99	22	0.95	22	0.91	0

Gefangenenzustand am Stichtag (2011–2013):

2011 = 2316, 2012 = 2316, 2013 = 2416

wenige, bei denen von einer Sanktion abgesehen wurde, einbezogen wurden.¹⁶ Anlass für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und somit auch für die offizielle Registrierung eines Disziplinarverstosses bildet ein so genannter Rapport. In diesem wird von den Angestellten, welche einen Verstoss gegen die Anstaltsregeln beobachtet oder auf sonstigem Wege Kenntnis von einem Verstoss erhalten haben, der genaue Sachverhalt festgehalten. In der erhaltenen Stichprobe sind alle Vorfälle enthalten für die ein Rapport verfasst wurde.

Die Datenlage in den Anstalten war sehr unterschiedlich. Während in einigen Anstalten alle Verstösse mit Datum und Sanktion elektronisch erfasst wurden, war es zum Teil notwendig, die Verstösse den einzelnen, teils bereits archivierten, Insassendossiers zu entnehmen. In zwei Kantonen wurden die Verstösse zentral bei der für den Justizvollzug des Kantons zuständigen Stelle erfasst. Ausgehend von den in den Anstalten verwendeten Kategorien wurden jeweils Informationen zur Art

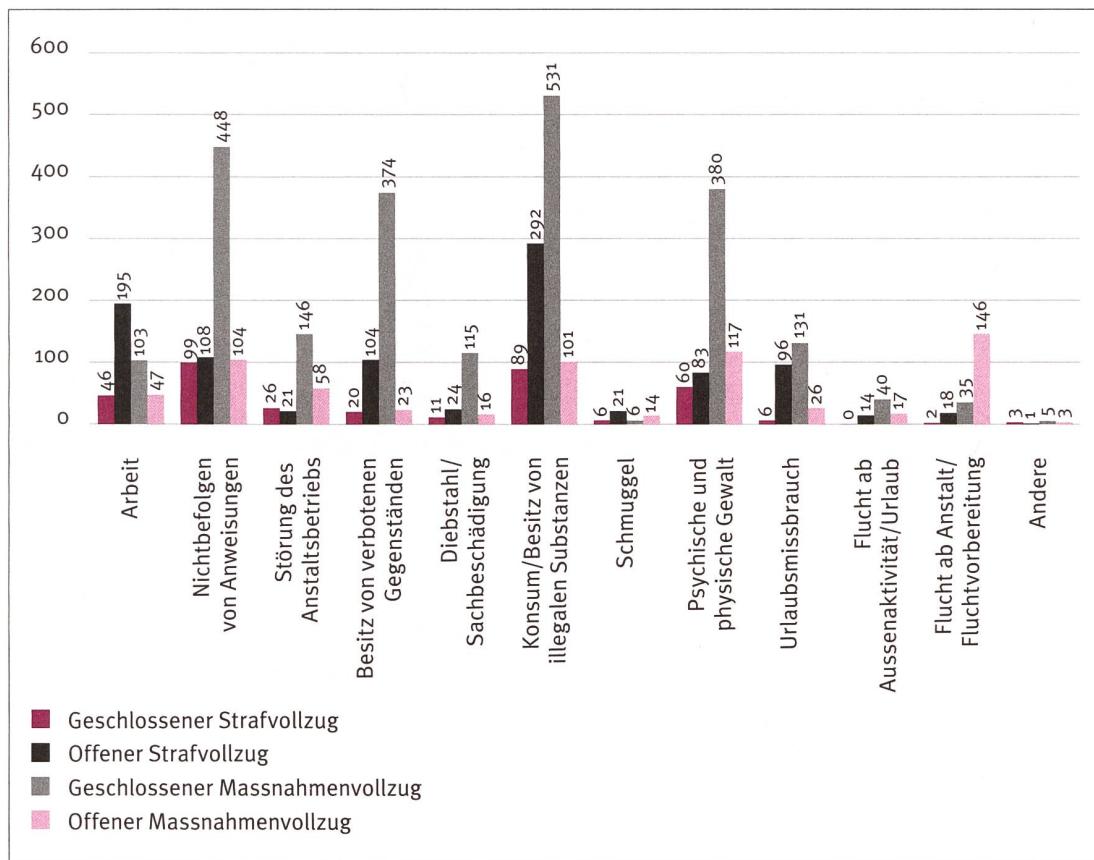
des Verstosses, das Datum des Verstosses, die ausgesprochene Sanktion sowie im Falle von scharfem Arrest die Arrestdauer in den Datensatz aufgenommen.

3.3 Entwicklung der Disziplinarverstöße 2011–2013

Insgesamt wurden im untersuchten Zeitraum 14 839 Disziplinarverstösse registriert. Das entspricht 632 pro 100 Gefangene oder 6 Verstößen pro Gefangenem. Einen Überblick über die Häufigkeitsverteilung der verschiedenen Disziplinartatbestände für die Jahre 2011–2013 liefert Tabelle 2.

Die meisten Verstösse fallen in die Kategorie Konsum und Besitz von illegalen Substanzen (Drogen, Alkohol, nicht verschriebene Medikamente). Dieser hat zudem im Beobachtungszeitraum von rund 47 Verstößen pro 100 Insassen im Jahr 2011 auf 62 im Jahr 2013 zugenommen. Dies könnte neben einem tatsächlichen Anstieg auch mit der Einführung eines neuen Disziplinarreglements in zwei der untersuchten Anstalten im Jahr 2013 und der damit verbundenen vermehrten und strenger Kontrolle zusammen hängen. Von 2011 auf 2012 gab es jedoch auch einen Anstieg von sechs Fällen pro 100 Insassen.

¹⁶ Insgesamt wurde im registrierten Zeitraum in 13 Fällen von einer Sanktionierung abgesehen, siehe Isenhardt et al. (forthcoming).

Graphik 1: Verstösse pro 100 Gefangene nach Vollzugsform (2011–2013)

N = 14 839, durchschnittlicher Gefangenenzustand am Stichtag (2011–2013): geschlossener Strafvollzug = 1390, offener Strafvollzug = 711, geschlossener Massnahmenvollzug = 65, offener Massnahmenvollzug = 183

Die neu eingeführten Reglemente könnten ebenfalls für den starken Anstieg bei Arbeitsverweigerungen und Störungen des Arbeitsbetriebs verantwortlich sein. So wurde zumindest in einer der beiden Anstalten vor Einführung der neuen Hausordnung der verspätete Arbeitsbeginn nicht sanktioniert, seit 2013 schon, was zu einem starken Anstieg der Fälle in dieser Anstalt geführt hat.

Das Nichtbefolgen von allgemeinen Anweisungen, wie Rauchverboten, verbotener Aufenthalt in fremden Wohngruppen oder die Abwesenheit beim Einschluss, stellte mit insgesamt 112 Vorfällen pro 100 Gefangene die zweithäufigste Gruppe von Verstößen im untersuchten Zeitraum dar. Wegen psychischer Gewalt gegen Angestellte oder einem Angriff auf die körperliche Integrität gegenüber Mitgefangenen oder Angestellten wurden 1893 Gefangene sanktioniert. Insgesamt hat die Gewalt im Schweizer Strafvollzug allenfalls geringfügig zugenommen. Der Besitz von verbotenen Gegenständen sowie Diebstahl, Schmuggel und

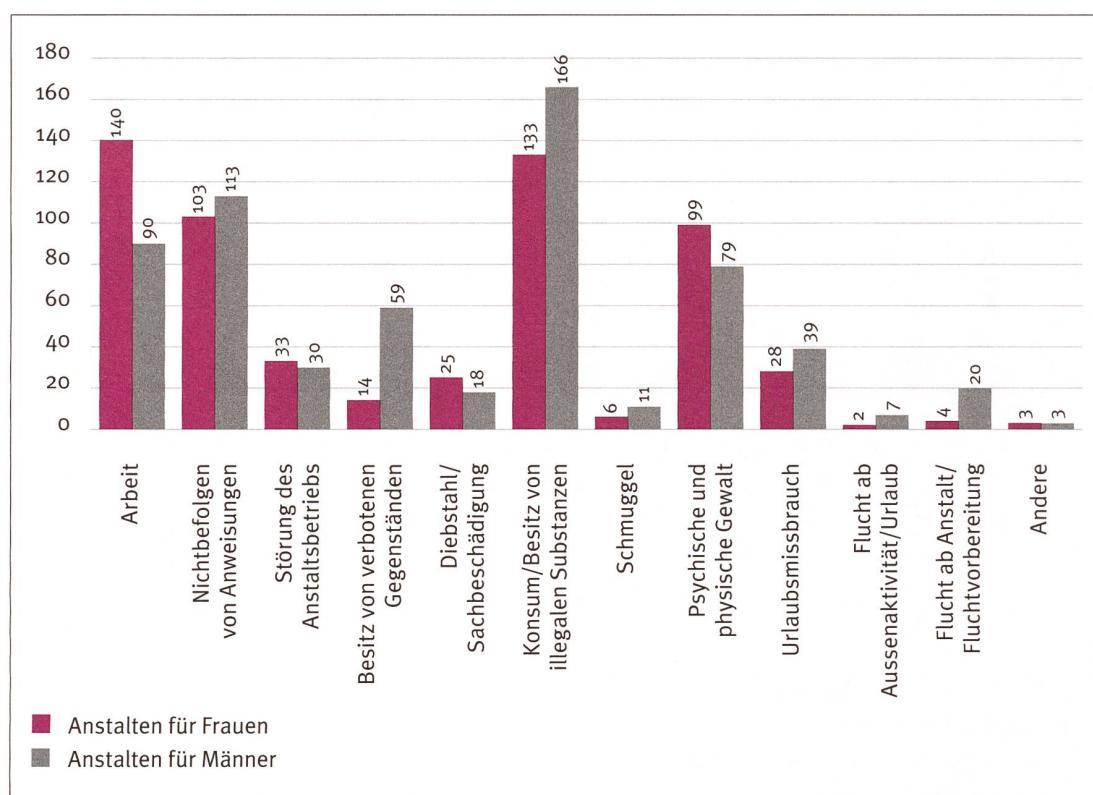
Sachbeschädigungen haben hingegen abgenommen, während die Zahlen für Fluchten in den untersuchten drei Jahren relativ konstant waren.

3.4 Unterschiede nach Vollzugsform

Mit Ausnahme des geschlossenen Massnahmenvollzugs, wo die Anzahl registrierter Verstöße von 2011 auf 2013 abgenommen hat, gab es in allen anderen Vollzugsformen einen Anstieg. Den grössten Zuwachs gab es im offenen Strafvollzug, von rund 292 im Jahr 2011 auf 370 im Jahr 2013. Die meisten Disziplinarverstösse gab es im geschlossenen Massnahmenvollzug. Für alle drei Jahre zusammen genommen wurden dort 2317 Verstöße pro 100 Gefangene registriert und damit jeweils deutlich mehr als doppelt so viele wie im geschlossenen (371) und offenen (977) Strafvollzug sowie im offenen Massnahmenvollzug (673).

Beim Vergleich der einzelnen Verstöße (siehe Graphik 1) zeigt sich, dass nicht nur insgesamt, sondern auch bezogen auf die meis-

Graphik 2: Verstösse pro 100 Gefangene nach Anstalten für Frauen und Anstalten für Männer (2011–2013)



N = 14 839, durchschnittlicher Gefangenenzustand am Stichtag (2011–2013):
Frauenvollzug = 159, Männervollzug = 2190

ten einzelnen Disziplinartatbestände grössere Häufigkeiten im geschlossenen Massnahmenvollzug zu finden waren. Insbesondere der Konsum und Besitz von Suchtmitteln (531 pro 100 Gefangene), das Nichtbefolgen von Anweisungen (448), der Besitz von verbotenen Gegenständen (374) und Gewalt (380) waren im Vergleich zu den übrigen Vollzugsformen weiter verbreitet. Im Vergleich zum offenen (83) und geschlossenen (60) Strafvollzug gab es auch im offenen Massnahmenvollzug (117) mehr psychische und physische Gewalt pro 100 Gefangene.

Arbeitsverweigerungen und Störungen des Arbeitsbetriebs wurden am häufigsten von Gefangenen im offenen Strafvollzug (195 pro 100 Gefangene) begangen. Im Vergleich zum geschlossenen Strafvollzug (89) wurden auch Besitz und Konsum von illegalen Substanzen im offenen Strafvollzug deutlich häufiger registriert (292).

Flucht ab Anstalt oder Vorbereitungen zur Flucht war insbesondere im offenen Massnahmenvollzug zu finden. Hier waren im unter-

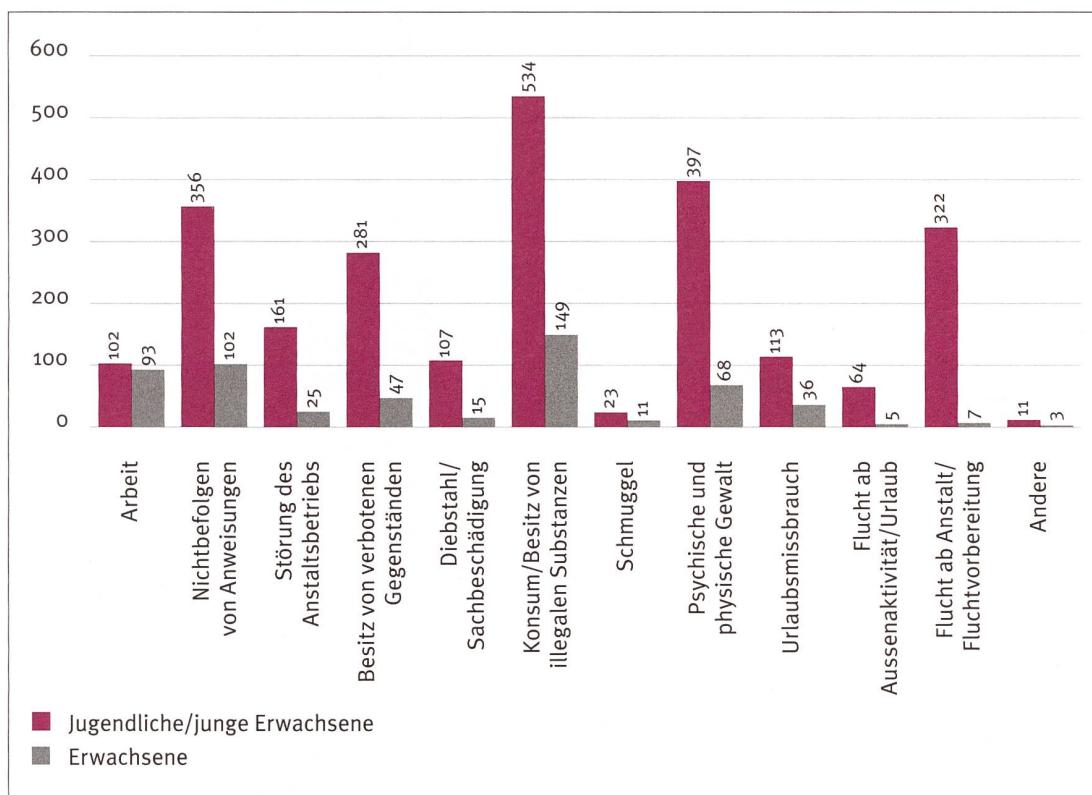
suchten Zeitraum 146 Fälle pro 100 Gefangene zu verzeichnen, wohingegen es im offenen Strafvollzug nur 18 waren.

3.5 Unterschiede nach Anstalten für Frauen und Männer

In Anstalten für Frauenvollzug wurden im gesamten Beobachtungszeitraum pro 100 Gefangene weniger Verstösse registriert (588) als in Anstalten für Männer (635). Dies gilt mit Ausnahme von 2011 für alle drei Jahre. Nur im Jahr 2011 wurden im Frauenvollzug (318 pro 100 Gefangene) deutlich mehr Verstösse registriert als im Männervollzug (197). Im Jahr 2012 betrug das Verhältnis Männer/Frauen 157/204 Verstösse pro 100 Gefangene, im Jahr 2013 141/232. Die Häufigkeit der Disziplinarverstösse hat somit im Frauenvollzug ab- und im Männervollzug zugenommen.

Bei den einzelnen Disziplinartatbeständen dominierten in den Anstalten für Frauen insbesondere Arbeitsverweigerungen und Störungen des Arbeitsbetriebs (140 pro 100 Gefangene, siehe Graphik 2). Ebenso gab es im

Graphik 3: Verstösse pro 100 Gefangene nach Anstalten für Jugendliche/junge Erwachsene und Anstalten für Erwachsene (2011–2013)



N = 14,839, durchschnittlicher Gefangenenzustand am Stichtag (2011–2013):
Jugendliche/junge Erwachsene = 88, Erwachsene = 2262

Frauenvollzug (99 pro 100 Gefangene) mehr psychische und physische Gewalt als im Vollzug für Männer (79). Mit Ausnahme des Besitzes von verbotenen Gegenständen, der in Anstalten für Männer stärker vertreten war (59/14), waren die Anteile bei den übrigen Verstößen ähnlich gross.

3.6 Unterschiede nach Anstalten für Jugendliche/junge Erwachsene und Erwachsene

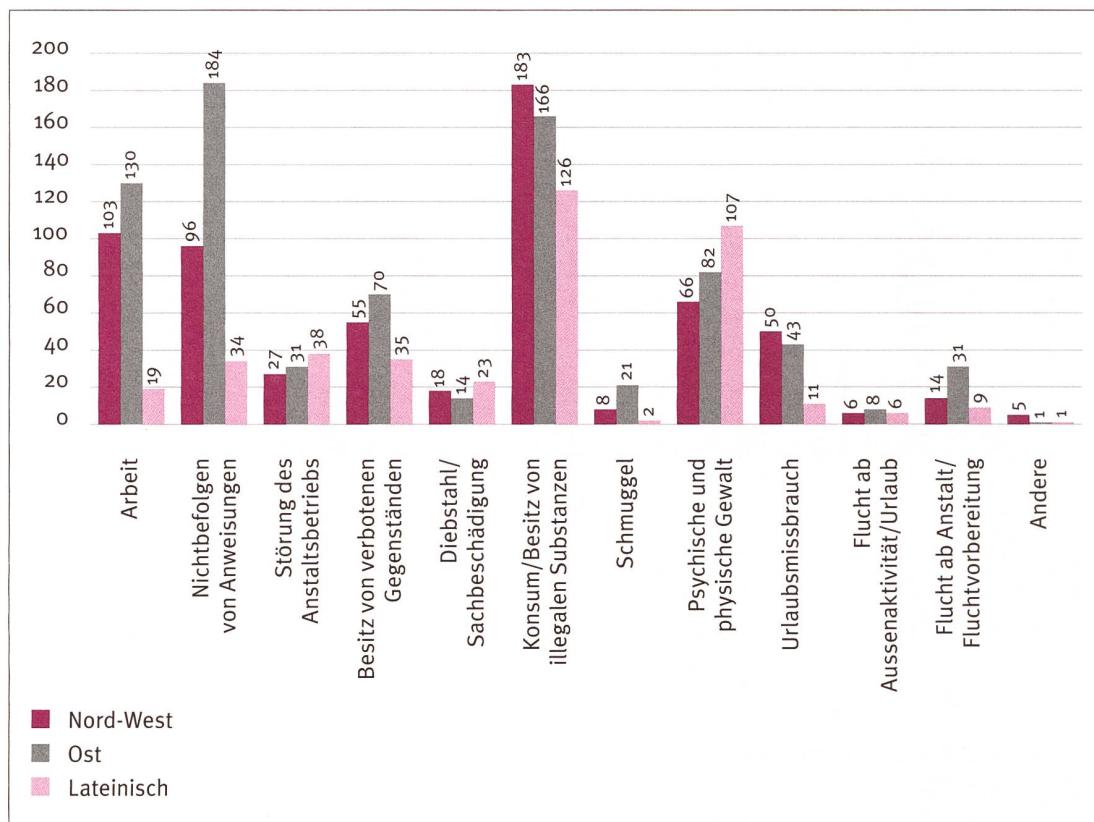
Im Vergleich zu Anstalten für Erwachsene (560 pro 100 Gefangene) wurden in Institutionen für Jugendliche und junge Erwachsene (2101 pro 100 Gefangene) im gesamten Beobachtungszeitraum deutlich mehr Disziplinarverstösse registriert. Von 2011 auf 2013 gab es bei Erwachsenen einen Anstieg, bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Abnahme (2011 = Jugendliche 903, Erwachsene 177, 2013 = Jugendliche 703, Erwachsene 207).

Bei Betrachtung der Detailansicht (siehe Graphik 3) zeigt sich, dass der gefundene Unterschied zwischen Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen und Erwachsenen für alle Diszi-

plinartatbestände konstant ist. In Anstalten für jüngere Gefangene wurden sowohl mehr Drogenkonsum und Drogenbesitz, mehr Besitz von verbotenen Gegenständen, mehr Störungen des Anstaltsbetriebs und Verletzungen allgemeiner Weisungen als auch Fluchten registriert. Ebenso gab es mehr psychische und physische Gewalt. Bei Schmuggel sowie Arbeitsverweigerungen und Störungen des Arbeitsbetriebs sind die Unterschiede im Vergleich zu den übrigen Disziplinartatbeständen geringer.

3.7 Unterschiede nach Konkordaten

Bei einem Vergleich zwischen den Konkordaten zeigt sich, dass im Konkordat der Ostschweiz in allen drei in die Erhebung einbezogenen Jahren mehr Verstösse pro 100 Gefangene registriert wurden als in den beiden übrigen Konkordaten (253 in 2011, 262 in 2012, 262 in 2013). Im Jahr 2013 glichen sich jedoch die Häufigkeiten im Konkordat der Nordwest- und Innenschweiz (208 in 2011, 179 in 2012, 244 in 2013) und im Ostschweizer Konkordat zunehmend an. Die wenigsten Verstösse in allen

Graphik 4: Verstöße pro 100 Gefangene nach Konkordaten (2011–2013)

N = 14839, durchschnittlicher Gefangenenzustand am Stichtag (2011–2013): geschlossener Strafvollzug = 1390, offener Strafvollzug = 711, geschlossener Massnahmenvollzug = 65, offener Massnahmenvollzug = 183

drei Jahren gab es im Lateinischen Konkordat (122 in 2011, 153 in 2012, 136 in 2013). Hier ist zu bedenken, dass drei Anstalten aus zwei Kantonen des Lateinischen Konkordats nicht in die Erhebung einbezogen werden konnten.

In Bezug auf die verschiedenen Disziplinarstatbestände lässt sich hingegen kein eindeutiger Trend erkennen (siehe Graphik 4). Bei den meisten Verstößen verzeichnete das Lateinische Konkordat geringere Zahlen pro 100 Gefangene. Gewaltvorfälle gab es jedoch etwas häufiger (107 pro 100 Gefangene) als in den übrigen beiden Konkordaten. Das Nichtbefolgen von Anweisungen (184 pro 100 Gefangene) wurde deutlich häufiger im Ostschweizer

Konkordat sanktioniert, ebenso Arbeitsverweigerungen oder Störungen des Arbeitsbetriebs (130), der Besitz von verbotenen Gegenständen (70), Fluchten ab Anstalt (31) sowie Schmuggel (21 pro 100 Gefangene). Der Konsum und Besitz von Drogen (183) und Urlaubsmissbrauch (50) waren am häufigsten im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz.¹⁷

4. Gewalt im Schweizer Justizvollzug

Wurde bisher Gewalt im Schweizer Straf- und Massnahmenvollzug nur insgesamt berichtet, soll an dieser Stelle eine etwas detailliertere Betrachtung vorgenommen werden. Unterschieden werden kann ganz allgemein zwischen Gewalt, die sich gegen Mitgefange ne richtet, und Gewalt gegen die Angestellten in den Institutionen, wobei Beleidigungen nur gegenüber Angestellten erfasst wurden.¹⁸ In einer Anstalt wurde aus den bereitgestellten Daten gar nicht ersichtlich, gegen wen sich eine Beleidigung oder ein Angriff gerichtet hat.

¹⁷ Die gefundenen Unterschiede könnten zum Teil auf die Verteilungsverhältnisse der angebotenen Vollzugsformen innerhalb der einzelnen Konkordate zurück zu führen sein. So verfügt das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz über mehr Haftplätze im offenen Vollzug, das Konkordat der Ostschweiz über mehr Plätze im geschlossenen Vollzug.

¹⁸ Dies hängt mit der Art der Erfassung der Verstöße in den Anstalten zusammen. Beleidigungen der Mitgefange nen sind in der Kategorie Störung des Anstaltsbetriebs enthalten.

Tabelle 3: Entwicklung von Gewalt von 2011–2013

	2011		2012		2013		Nicht zuzuordnen
	Häufigkeit	pro 100 Gefangene	Häufigkeit	pro 100 Gefangene	Häufigkeit	pro 100 Gefangene	
Widersetzlichkeit & Beleidigung von Personal oder Drittpersonen	222	9.59	243	10.49	265	10.97	2
Drohung & Angriff auf Mitgefängnisse	219	9.46	251	10.84	244	10.10	0
Drohung & Angriff auf Personal	100	4.32	102	4.40	96	3.97	0
Beleidigung/Gewalt gegen unbekannt	38	1.64	24	1.04	87	3.60	0
Gewalt gesamt	579	25.00	620	26.77	692	28.64	2

Gefangenenzustand am Stichtag:
2011 = 2316, 2012 = 2316, 2013 = 2416

Insgesamt wurden im untersuchten Zeitraum pro 100 Gefangene rund 30 Gefangene wegen Angriffen und Bedrohung gegen Mitgefängnisse, 31 wegen Widersetzlichkeit und Beleidigungen gegen das Personal und 13 wegen Bedrohung und Angriffen gegen Mitarbeitende registriert. Drohungen und gewalttätige Übergriffe wurden somit deutlich häufiger gegen Mitgefängnisse begangen. Bei Übergriffen gegen Angestellte überwogen leichtere Formen psychischer Gewalt. Im Vergleich zum Jahr 2011 wurde im Jahr 2013 bezogen auf 100 Gefangene ein Gefangener mehr wegen Widersetzlichkeit und Beleidigung gegen Personal sowie wegen Drohungen und Angriffen gegen Mitgefängnisse registriert. Die Häufigkeiten von Bedrohung und Angriffen gegen Personal sind hingegen relativ konstant geblieben.

4.1 Zusammenhang zwischen Gewalt und anderen Formen von Disziplinarverstößen

Aufgrund der im Forschungsstand dargestellten Zusammenhänge zwischen Gewalt und anderen Formen von Regelverstößen wird nun untersucht, ob sich der vermutete Zusammenhang in den Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzugs nachweisen lässt. Dieser Frage soll mit Hilfe von bivariaten Korrelationsanalysen auf Ebene der Anstalten nachgegangen werden. Um Problemen durch fehlende Normalverteilung und den geringen Stichprobenumfang vorzubeugen ($N=22$), wurde auf ein nicht-parametrisches Verfahren zurückgegriffen und Kendall's τ berechnet. Ebenfalls aufgrund der eher kleinen Stichprobe wird vom sonst üblichen Signifikanzniveau von fünf

Prozent abgewichen und auch Signifikanzen auf dem zehn Prozent Niveau dargestellt. Zudem dient das Berichten der Signifikanz in den folgenden Darstellungen ausschliesslich als zusätzliches Qualitätsmerkmal der Effektstärken, da lediglich Aussagen für die 22 in der Stichprobe enthaltenen Anstalten getroffen werden und kein Rückschluss auf die nicht beteiligten Anstalten vorgenommen werden soll.

Über alle Formen von Gewalt hinweg gibt es signifikante Zusammenhänge zwischen der Häufigkeit von Gewaltvorfällen und dem Vorkommen anderer Disziplinartatbestände innerhalb einer Anstalt (siehe Tabelle 4). So gingen ein hohes Level von Arbeitsverweigerungen oder Störungen des Arbeitsbetriebs, von nichtbefolgten Anweisungen, häufiger Besitz von verbotenen Gegenständen sowie insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigungen ($=0,554$, $p<.01$) mit einer erhöhten Häufigkeit von Widersetzlichkeit und Beleidigungen des Personals einher. Das Level des Konsums und Besitzes von Suchtmitteln hatte einen mittleren Effekt ($=0,328$, $p<.05$). Eher moderate Zusammenhänge zeigten sich für die Störung des Anstaltsbetriebs und Urlaubsmissbrauch, Fehlverhalten während des Urlaubs oder die verspätete Rückkehr in die Anstalt.

Körperliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen und Bedrohungen von Mitgefängnissen zeigen einen starken Zusammenhang mit Arbeitsverweigerungen und Störungen des Arbeitsbetriebs ($=0,471$; $p<.01$) sowie mit Diebstahl und Sachbeschädigung ($=0,364$; $p<.05$). Moderate Zusammenhänge bestehen mit dem Vorkommen von Verstößen gegen allgemeine Anweisungen ($=0,283$; $p<.10$).

Tabelle 4: Bivariate Korrelationen zwischen der Häufigkeit von Gewalt in den Anstalten und der Häufigkeit von anderen Disziplinarverstößen (Kendalls τ)

	Gewalt gesamt	Widersetzlichkeit & Beleidigung von Personal oder Drittpersonen	Drohung & Angriff auf Mitgefängnisse	Drohung & Angriff auf Personal
Verstöße gesamt (ohne Gewalt)	408***	0,474***	0,232	0,062
Arbeit	0,383**	0,293*	0,471***	0,277*
Nichtbefolgen von Anweisungen	0,389**	0,464**	0,283*	-0,058
Störung des Anstaltsbetriebs	0,328**	0,236	0,159	-0,004
Besitz von verbotenen Gegenständen	0,216	0,397**	0,290*	0,041
Diebstahl/Sachbeschädigung	0,557***	0,554***	0,364**	0,203
Konsum/Besitz von illegalen Substanzen	0,200	0,328**	-0,031	-0,121
Schmuggel	0,126	0,108	0,313**	0,175
Urlaubsmisbrauch	0,131	0,298*	0,073	0,083
Flucht ab Aussenaktivität/ Urlaub	0,210	0,120	0,147	0,431**
Flucht/Fluchtvorbereitung ab Anstalt	0,166	0,099	0	0,327**
Andere	0,039	-0,152	0,205	0,087

N = 22; ***p<.01, **p<.05, *p<.10

dem Besitz von verbotenen Gegenständen ($=0,290$; $p<.10$) sowie Diebstahl und Sachbeschädigung ($=0,364$; $p<.05$).

Die Häufigkeit von Drohungen und Angriffen gegen Angestellte geht mit einer höheren Häufigkeit von Fluchten ab Anstalt ($=0,431$; $p<.01$) und Fluchten ab Urlaub einher ($=0,327$; $p<.05$). Die Häufigkeit von Verstößen aus dem Suchtmittelbereich steht in negativem Zusammenhang mit Drohungen und Angriffen gegen Personal. Der Effekt ist jedoch eher gering ($=-0,121$; $p>.10$).

Darüber hinaus besteht zwischen der Häufigkeit der Widersetzlichkeit und Beleidigung des Personals und Bedrohungen und Angriffen auf Mitgefängnisse eine moderate Korrelation von $=0,357$ ($p<.05$). Die Korrelation zwischen Beleidigung von Personal und Bedrohung und körperlicher Gewalt gegen Personal ($=0,112$; $p>.10$) ist geringer. Angriffe auf Mitgefängnisse und Angriffe auf das Personal hängen wiederum stärker miteinander zusammen ($=0,352$; $p<.05$).

Die vorgestellten Korrelationen können jedoch lediglich einen ersten Eindruck über die Zusammenhänge zwischen dem Vorkommen von Gewalt und dem Vorkommen von anderen Verstößen in den Anstalten vermitteln. Um den Einfluss unerkannter Drittvariablen zu erheben, sind weitere Analysen notwendig, in denen

insbesondere auch die bereits bekannten Prädiktoren (z.B. Alter, Vorstrafen, soziale Beziehungen) für das Auftreten von Regelverstößen im Strafvollzug kontrolliert werden müssen.

5. Diskussion der Ergebnisse

Der Beitrag geht für die Jahre 2011, 2012 und 2013 der Frage nach, wie häufig unterschiedliche Arten von Disziplinarverstößen in den Anstalten des Schweizer Straf- und Massnahmenvollzugs registriert wurden. Nachdem zunächst ein Überblick für die gesamte Schweiz vorgenommen wurde, wurde die Anzahl Verstöße getrennt nach Vollzugsformen (offener Strafvollzug, geschlossener Strafvollzug, offener Massnahmenvollzug, geschlossener Massnahmenvollzug), nach Anstalten für Frauen und Männer, nach Anstalten für Jugendliche/junge Erwachsene und Erwachsene sowie nach Strafvollzugskonkordaten dargestellt. Abschliessend wurde mittels Korrelationsanalysen untersucht, ob Gewalt zwischen Gefangenen oder von Gefangenen gegenüber Angestellten und verschiedene andere, gewaltfreie Disziplinarverstöße zusammenhängen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass in den 22 in die Erhebung einbezogenen Anstalten in den drei untersuchten Jahren 14 839 Verstöße regist-

riert wurden. Ob dies im internationalen Vergleich viel oder wenig ist, lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsdesigns in den verschiedenen, eingangs vorgestellten Studien schwer abschätzen. Trotz dieser Einschränkungen scheinen die Verteilungen der Häufigkeiten ähnlich zu sein wie in anderen Ländern. In der Schweiz entfielen die grössten Anteile auf den Konsum und Besitz verbotener Substanzen und das Nichtbefolgen von allgemeinen Anstaltsregeln. Gewalt stand gemessen an den übrigen Verstößen an vierter Stelle. In niederländischen Anstalten entfielen ebenfalls die grössten Anteile auf den Konsum oder Besitz verbotener Substanzen und das Nichtbefolgen von allgemeinen Anweisungen (Beijersbergen et al., 2013). Psychische und physische Gewalt war im niederländischen Vollzug hingegen am seltensten. In einer US-amerikanischen Studie standen an erster Stelle Verstösse gegen Anstaltsregeln, an zweiter Stelle Gewalt gegen Mitgefängene oder Angestellte und erst an dritter Stelle der Besitz oder Konsum verbotener Substanzen.

Im Verlauf des Beobachtungszeitraums hat die Anzahl der registrierten Verstösse insgesamt zugenommen. Dies gilt auch für die meisten einzelnen Disziplinartatbestände. Lediglich der Besitz von verbotenen Gegenständen, Diebstahl und Sachbeschädigungen sowie Schmuggel sind etwas zurückgegangen. Die Häufigkeiten von Fluchten blieben relativ konstant.

Zwischen den einzelnen Vollzugsformen gab es deutliche Unterschiede. Im Vergleich zum offenen und geschlossenen Strafvollzug sowie zum offenen Massnahmenvollzug, wurden im geschlossenen Massnahmenvollzug jeweils etwa doppelt so viele Verstösse registriert. Ein Grund dafür ist sicher, dass in dieser Kategorie Anstalten für Jugendliche und junge Erwachsene dominieren und über alle Disziplinartatbestände hinweg mehr Verstösse in Anstalten für jüngere Gefangene registriert wurden. Dieser Befund steht im Einklang mit internationalen Studien, die zum Ergebnis kamen, dass jüngere Gefangene mehr Disziplinarverstösse begehen (Kuanliang et al., 2008; Kuanliang und Sorensen, 2008; Lahm, 2009; Arbach-Lucioni et al., 2012; Steiner und Wooldredge, 2008). Im Vergleich mit der von Bachmann und Ernst (2015) durchgeführten Studie wurden in Schweizer Anstalten für Jugendliche und junge Erwachsene mehr Sanktionierungen pro Gefangenem ausgesprochen als im deutschen

Jugendvollzug. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist jedoch eingeschränkt, da in Deutschland zwischen Erziehungsmassnahmen und Disziplinarmassnahmen unterschieden wird und sich die von Bachmann und Ernst (2015) berichteten Ergebnisse auf Disziplinarmassnahmen beziehen. In den im Rahmen der vorliegenden Studie gewonnenen Daten sind für die Schweiz auch Sanktionierungen erhalten, die in Deutschland in die Kategorie der Erziehungsmassnahmen fallen.

Weiter konnte die Studie zeigen, dass im Vergleich zum geschlossenen Strafvollzug der Konsum und Besitz von Drogen sowie von nicht genehmigten Medikamenten und Alkohol im offenen Strafvollzug weiter verbreitet ist. Dieses Ergebnis deckt sich mit dem von Fricker (2004). Gründe für diese Unterschiede liegen einerseits im offenen Charakter der Institution selbst, andererseits in der spezifischen Zusammensetzung der Gefangenenpopulation. In offenen Anstalten wird häufiger Urlaub gewährt und auch innerhalb der Anstalten können die Gefangenen freier miteinander in Kontakt treten, wodurch mehr Möglichkeiten entstehen, verbotene Substanzen in die Anstalt zu bringen und innerhalb der Anstalt zu verbreiten (Baechtold et al., 2016). Parallel führt dies auch dazu, dass im offenen Strafvollzug mehr verbotene Gegenstände zu finden sind. Außerdem sitzen in offenen Anstalten mehr Personen ein, die wegen eines Drogendelikts verurteilt wurden und somit vermutlich bereits vor der Inhaftierung Suchtmittel konsumiert haben und dies in der Anstalt, trotz striktem Verbot und Kontrollen, fortsetzen.

Störungen des Arbeitsbetriebs oder Arbeitsverweigerungen wurden ebenfalls häufiger im offenen Strafvollzug registriert. Dies könnte vermutlich wiederum mit der grösseren Häufigkeit von Gefangenen mit Suchtmittelproblematik und damit verbundener Antriebslosigkeit zusammen hängen. Ebenso wie Arbeitsverweigerungen wurden auch Widersetzlichkeiten und Beleidigungen gegenüber dem Personal häufiger im offenen Vollzug registriert. Dieses Ergebnis steht im Kontrast zu den Ergebnissen von Fricker (2004), der grössere Häufigkeiten dieser beiden Disziplinartatbestände in geschlossenen Anstalten fand. Die unterschiedlichen Ergebnisse der beiden Studien könnten zum einen auf eine Veränderung der Häufigkeitsverteilungen über die Zeit, zum anderen auf die unterschiedlichen Stichproben der bei-

den Studien zurückzuführen sein. In der von Fricker (2004) durchgeführten Studie waren auch Gefängnisse in der Stichprobe enthalten, während sich die vorliegende Studie auf den Straf- und Massnahmenvollzug konzentriert.

Im Vergleich zu Männern beginnen Frauen bezogen auf den gesamten Beobachtungszeitraum weniger Disziplinarverstösse, wobei sich dieses Verhältnis bei isolierter Betrachtung des Jahres 2011 umkehrt. Im Jahr 2011 wurden in Anstalten für Frauen pro 100 Gefangene rund 60% mehr Verstöße registriert als in Anstalten für Männer. Zudem liess sich im Frauenvollzug ein starker Abfall der Häufigkeiten vom Jahr 2011 auf das Jahr 2012 beobachten. So wurden im Jahr 2011 etwa doppelt so viele Verstöße registriert wie in den Jahren 2012 und 2013. Ein Grund für den starken Abfall könnte die Überarbeitung des Disziplinarreglements (z. B. wurde die unsachgemäße Lagerung von Lebensmitteln nach 2011 nicht mehr sanktioniert) in den Anstalten Hindelbank sein, der grössten und einzigen auf den Vollzug von Frauen spezialisierten Anstalt der Schweiz.

Die Korrelationsanalyse zur Ermittlung des Zusammenhangs zwischen Gewalt und gewaltfreien Disziplinarverstößen weist darauf hin, dass es insbesondere zu Widersetzlichkeit und Beleidigungen der Angestellten kommt, wenn diese ihre Kontroll- und Sicherungsaufgaben wahrnehmen und z. B. Gefangene auf einen begangenen Regelverstoss hinweisen, Drogen- und Zellenkontrollen durchführen, verbotene Gegenstände beschlagnahmen oder im Falle einer Sachbeschädigung intervenieren. Drohungen und Angriffe gegen Angestellte scheinen mit Fluchten, sowohl ab Urlaub, als auch ab Anstalt, in Zusammenhang zu stehen, die in der Regel besondere Stresssituationen für alle Beteiligten darstellen und auch mit besonders scharfen Sanktionierungen einhergehen. Gewalt gegen Angestellte scheint somit überwiegend auf das zurückzuführen zu sein, was Bowker (1980) als spontane Gewalthandlungen beschreibt. Diese sind jedoch nicht völlig spontan sondern folgen einem gewissen Muster, indem sie in bestimmten Risikosituationen, wie z. B. dem Erteilen von Weisungen oder Disziplinierungen von Gefangenen, gehäuft vorkommen.

Drogenbesitz und Konsum spielen ebenfalls eine Rolle. Die Richtung des Zusammenhangs deutet darauf hin, dass häufige Drogenverstöße mit weniger Bedrohungen und Angriffen

gegen Personal einhergehen. Der gefundene Effekt ist allerdings eher gering. Drogenkonsum und Besitz von Suchtmitteln zeigte darüber hinaus nicht den erwarteten starken Zusammenhang mit Gewalt. Insbesondere auf die Häufigkeit von Drohungen und Angriffen gegen Mitgefange gab es nicht den erwarteten starken Effekt.

Starke Zusammenhänge zeigten sich zwischen gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen und Störungen des Arbeitsbetriebs, Fluchten und Sachbeschädigung bzw. Diebstahl. Ein Grund dafür könnte sein, dass gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen, die während der Arbeitszeit stattfinden, gleichzeitig eine Störung des Arbeitsbetriebs bedeuten und parallel auch als solche sanktioniert werden. Ebenso können Auseinandersetzungen mit Beschädigungen von Anstaltseigentum oder dem Eigentum von Mitgefangeinen einhergehen. Ausserdem könnte ein Diebstahl oder eine Beschädigung des Eigentums von Mitgefangeinen der Anlass für eine gewalttätige Auseinandersetzung sein.

Darüber hinaus zeigten sich Zusammenhänge zwischen Gewalt zwischen Gefangenen und dem Nichtbefolgen von Anweisungen. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass Gefangene, die sich bereits in einer Auseinandersetzung befinden, in dieser Situation nicht auf Weisungen des Personals, die z. B. darauf abzielen, die Auseinandersetzung zu beenden, reagieren.

Um jedoch die Frage nach dem Zusammenhang zwischen verschiedenen Disziplinarstatbeständen differenzierter beantworten zu können, sind weitere Forschungen nötig. Insbesondere sollte der Einfluss aus der Forschung bekannter Prädiktoren für die Entstehung von Regelverstößen kontrolliert werden.

Literatur

- Arbach-Lucioni K., Martinez-García M., Andrés-Pueyo A., Risk factors for violent behavior in prison inmates, A cross-cultural contribution, *Criminal Justice and Behavior*, Vol. 39, 2012, 1219–1239.
- Bachmann M., Ernst A., Disziplinarmassnahmen im Jugendstrafvollzug. Ergebnisse einer Länderbefragung sowie eines längsschnittlichen Projektes zum Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen und Thüringen, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, Vol. 98, 2015, 1–15.
- Baechtold A., Weber J., Hostettler U., *Strafvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz*, 3. Auflage, Stämpfli Verlag, 2016.

- Beijersbergen K., Dirkzwager A., Eichelsheim V., van der Laan P., Nieuwbeerta P., Procedural justice, anger, and prisoners' misconduct, A Longitudinal study, *Criminal Justice and Behavior*, DOI: 10.1177/0093854814550710, 2014.
- Beijersbergen K., Dirkzwager A., Molleman T., van der Laan P., Nieuwbeerta P., Procedural justice in prison, The importance of staff characteristics, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, DOI: 10.1177/0306624X13512767, 2013.
- Boudoukha A.H., Altintas E., Rusinek S., Fantini-Hauwel C., Hautekeete M., Inmates-to-staff assaults, PTSD and burnout, Profiles of risk and vulnerability, *Journal of Interpersonal Violence*, Vol. 28, 2013, 2332–2350.
- Bourbonnais R., Jauvin N., Dussault J., Vézina M., Psychosocial work environment, interpersonal violence at work and mental health among correctional officers, *International Journal of Law and Psychiatry*, Vol. 30, 2007, 355–368.
- Bowker L.H., *Prison victimization*, Elsevier, 1980.
- Brägger B.F., Überblick über das Disziplinarrecht im schweizerischen Freiheitsentzug, *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 2003, 25–34.
- Byrne J.M., Hummer D., Myths and realities of prison violence, A review of the evidence, *Victims and Offenders*, Vol. 2, 2007, 77–90.
- Camp S.D., Gaes G.G., Langan N.P., Saylor W.G., The influence of prisons on inmate misconduct: A multi-level investigation, *Justice Quarterly*, Vol. 20, 2003, 501–533.
- Faber M., *Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmassnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug*, Forum Verlag, 2014.
- Fricker C., *Disziplinar- und besondere Sicherheitsmassnahmen. Normative und tatsächliche Ausgestaltung im straf- sowie strafverfahrensrechtlichen Freiheitsentzug der Schweiz*, Haupt Verlag, 2004.
- Heinrich W., Gewalt im Gefängnis – eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug, *Bewährungshilfe*, Vol. 49, 2004, 369–383.
- Hewitt J.D., Poole E.D., Regoli R.M., Self-reported and observed rule-breaking, *Justice Quarterly*, Vol. 3, 1984, 251–269.
- Huber L., *Disziplinarmassnahmen im Strafvollzug, unter besonderer Würdigung des Einflusses bundesrechtlicher Verwaltungs- und Verfassungsgrundsätze auf das kantonale Gefängnisdisziplinarrecht*, Helbing und Lichtenhahn, 1995.
- Isenhardt A., Gisler C., Hostettler U., Arten und Anordnungshäufigkeit von Disziplinarsanktionen im Schweizer Straf- und Massnahmenvollzug, in: Neubacher, F. (Eds.), *Krise – Kriminalität – Kriminologie*, Forum Verlag Godesberg, forthcoming.
- Isenhardt A., Hostettler U., Young C., *Arbeiten im schweizerischen Justizvollzug. Ergebnisse einer Befragung zur Situation des Personals*, Stämpfli 2014.
- Kaiser G., *Kriminologie, Ein Lehrbuch*, 10. Aufl., H.C.F. Müller Juristischer Verlag, 1997.
- Keene J., Drug misuse in prison. Views from inside: A qualitative study of prison staff and inmates, *The Howard Journal of Criminal Justice*, Vol. 36, 1997 28–41.
- Killias M., Kuhn A., Aebi M.F., *Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive*, 2. Aufl., Stämpfli, 2011.
- Kuanliang A., Sorensen J., Predictors of self-reported prison misconduct, *Criminal Justice Studies*, Vol. 21, 2008, 27–35.
- Kuanliang A., Sorensen J., Cunningham M.D., Juvenile inmates in an adult prison system, Rates of disciplinary misconduct and violence, *Criminal Justice and Behavior*, Vol. 35, 2008, 1186–1201.
- Kunst M.J.J., Schweizer S., Bogaerts S., van der Knaap L.M., *Aggression and violence, posttraumatic stress, and absenteeism among employees in penitentiaries*, Boom Juridische Uitgevers, Den Haag, 2008.
- Lahm K.F., Educational participation and inmate misconduct, *Journal of Offender Rehabilitation*, Vol. 48, 2009, 37–52.
- Lavigne È., Bourbonnais R., Psychosocial Work environment, interpersonal violence at work and psychotropic drug use among correctional officers, *International Journal of Law and Psychiatry*, Vol. 33, 2010, 122–129.
- Light S.C., Assaults on prison officers, *Interactional Themes, Justice Quarterly*, Vol. 8, 1991, 243–262.
- Lovell D., Jemelka R., When inmates misbehave: The costs of discipline, *Prison Journal*, Vol. 76, 1996, 165–179.
- McCorkle R., Miethe T.D., Drass K.A., The roots of prison violence, A test of the deprivation, management, and "not-so-total" institution models, *Crime and Delinquency*, Vol. 41, 1995, 317–331.
- O'Donnell I., Edgar K., Fear in prison, *Prison Journal*, Vol. 79, 1999, 90–99.
- Rasmussen C.A., Hogh A., Andersen L.P., Threats and physical violence in the workplace, A comparative study of four areas of human service work, *Journal of Interpersonal Violence*, Vol. 28, 2013, 2749–2769.
- Rocheleau A.M., An empirical exploration of the "pains of imprisonment" and the level of prison misconduct and violence, *Criminal Justice Review*, Vol. 38, 2013, 354–374.
- Schwind H.-D., *Kriminologie: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*, 18. Aufl., Kriminalistik Verlag, 2008.
- Snacken S., Forms of violence and regimes in prison, Report of research in Belgian prisons, in: Alison L., Shadd M. (Eds.), *The Effects of Imprisonment*, Willan Publishing, 2005, 306–339.
- Sparks J.R., Bottoms A., Legitimacy and order in prisons, *British Journal of Criminology*, Vol. 46, 1995, 45–62.
- Steiner B., Wooldredge J., Inmate versus environmental effects on prison rule violations, *Criminal Justice and Behavior*, Vol. 35, 2008, 438–456.
- Steiner, B., Wooldredge J. Comparing self-report to official measures of inmate misconduct, *Justice Quarterly*, Vol. 31, 2014, 1074–1101.
- Steinke P., Using situational factors to predict types of prison violence, *Journal of Offender Rehabilitation*, Vol. 17, 1991, S. 119–132.

Stephan J.J., Karberg J.C., *Census of state and federal correctional facilities*, Bureau of Justice Statistics (NCJ 198272), 2003.

Stevens D.J., Prison regime and drugs, *The Howard Journal of Criminal Justice*, Vol. 36, 1997, 14–27.

Sykes G. M., *The society of captives. A study of a maximum security prison*, Princeton Univ. Press, 1958.

Toch H., *Living in prison. The ecology of survival*, 2. Aufl., American Psychological Association, 1992.

Toch H., Kupers T.A., Violence in prisons, revisited, *Journal of Offender Rehabilitation*, Vol. 45, 2007, 1–28.

Walter J., Disziplinarmassnahmen, besondere Sicherungsmassnahmen und Selbstbeschädigungen – Indikatoren für die Konfliktbelastung einer Vollzugsanstalt?, *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe – Forum Strafvollzug*, Vol. 37, 1988, 195–199.

Wirth W., Gewalt unter Gefangenen, Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2006.

Wolff N., Blitz C.L., Shi J., Siegel J., Bachman R., Physical violence inside prisons, *Criminal Justice and Behavior*, Vol. 34, 2007, 588–599.

Wolff N., Shi J., Patterns of victimization and feelings of safety inside prison. The experience of male and female inmates, *Crime and Delinquency*, Vol. 57, 2011, 29–55.

Anna Isenhardt

Universität Bern

Institut für Strafrecht und Kriminologie

Schanzeneckstrasse 1

Postfach

3001 Bern

<http://prisonresearch.ch>

anna.isenhardt@krim.unibe.ch oder

anna.isenhardt@gmail.com